



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2011/2069(INI)

20.9.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010)
(2011/2069(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Lívia Járóka

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979 (CEDAW),
- unter Hinweis auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zur Bewertung der Ergebnisse des Fahrplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 und Empfehlungen für die Zukunft¹,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 21 und 23 der Charta,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität (CM/Rec(2010)5) sowie der Empfehlung und Resolution (Empfehlung Nr. 1915 und Resolution Nr. 1728) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum gleichen Thema,
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015“ (KOM(2010)0491),
- unter Hinweis auf den Bericht der EU-Grundrechte-Agentur über Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (2010),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union vom 19. Oktober 2010 (KOM(2010)0573end.),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt vom 7. April 2011 (CM(2011)49 end.),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2011 zu den Prioritäten und

¹ P7_TA(2010)0232.

Grundzügen einer neuen EU-Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹,

- A. in der Erwägung, dass durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Bereich der Menschenrechte eine neue Situation in der EU geschaffen wurde, da die Charta der Grundrechte Rechtsverbindlichkeit erhielt (Artikel 6 EUV);
- B. in der Erwägung, dass trotz der Fortschritte im Laufe der Jahre die Gleichstellung von Frauen und Männern in zahlreichen Bereichen, wie auf dem Arbeitsmarkt, im Privatleben, bei der Bekämpfung von Stereotypen und der Gewalt gegen Frauen, noch immer nicht erreicht ist;
- C. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Charta als ein Grundrecht anerkannt wird, und in der Erwägung, dass alle Arten der Diskriminierung bekämpft werden sollten;
- D. in der Erwägung, dass die Gleichstellungsrichtlinien die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Gleichstellungsstellen zur Förderung der Gleichstellung sowie zur Bereitstellung unabhängiger Unterstützung für die Opfer von Diskriminierung einzurichten oder zu benennen;
 1. bekräftigt, dass sich die Union nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Solidarität, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte für alle, auch die zu Minderheiten gehörenden Personen, im Gebiet der Europäischen Union gründet;
 2. fordert die Kommission auf, die Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen;
 3. begrüßt den ersten Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der EU-Charta der Grundrechte; begrüßt ferner die Schlussfolgerungen des Rates und insbesondere seine Verpflichtung zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele der EU im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern, wie dies im Vertrag vorgesehen ist;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die spezifischen Bedürfnisse und Anliegen von Frauen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Analyse der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union zu berücksichtigen;
 5. erinnert daran, dass es in Artikel 23 der Charta heißt: „Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen“; betont, dass dies in keiner Weise die Rechte anderer unterrepräsentierter Gruppen, wie Kinder (Artikel 24), ältere Personen (Artikel 25) und Personen mit Behinderungen (Artikel 26) untergräbt; unterstreicht außerdem, dass Artikel 21 der Charta jegliche Diskriminierung anderer Personen, wie Personen mit genetischen Merkmalen,

¹ P7_TA(2011)0127.

oder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung eindeutig untersagt;

6. unterstreicht, dass Frauen die Hauptopfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind; weist darauf hin, dass Gewalt und die Androhung von Gewalt eine Verletzung des Rechts jeder Person auf Leben, Sicherheit, Freiheit, Würde und körperliche und seelische Unversehrtheit sowie eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche und psychische Gesundheit der Opfer solcher Gewalt darstellen; betont, dass die in der EU vielerorts anzutreffenden Folgen solcher Gewalt eine echte Verletzung der Grundrechte und eine Gesundheitsgefährdung darstellen und die Wahrnehmung der Bürgerrechte in Sicherheit, Freiheit und Gerechtigkeit behindern;
7. nimmt das Maßnahmenpaket der Kommission für Opfer zur Kenntnis; bedauert, dass die Gewalt gegen Frauen nicht in angemessener Weise berücksichtigt wird; fordert die Kommission auf, einen umfassenden politischen Ansatz gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf den Weg zu bringen und eine Richtlinie vorzuschlagen, die sich mit der Bekämpfung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen EU-Mitgliedstaaten befasst;
8. ersucht die Kommission – um überhöhte Erwartungen und Missverständnisse zu vermeiden – die Bürger nicht nur besser über ihre in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte, sondern auch über den Geltungsbereich der Charta zu informieren; weist daher erneut auf die Bedeutung des europäischen E-Justiz-Portals hin; fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten auf, die Charta stärker in das Bewusstsein der Zivilgesellschaft zu rücken – durch einen andauernden Dialog mit den einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und insbesondere Frauenorganisationen, da deren Fachwissen in Bezug auf Stereotypen und Diskriminierung angesichts der Tatsache, dass Frauen seit jeher die am häufigsten betroffenen und am stärksten gefährdeten Opfer sind, von unschätzbarem Wert ist;
9. begrüßt, dass die Rechte von Transgender-Personen von der EU-Agentur für Grundrechte in ihren Bericht über Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (2010) und von der Kommission in die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 aufgenommen wurden; erinnert die Kommission an die Notwendigkeit, die Geschlechtsidentität im Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere bei künftigen Überprüfungen der Richtlinien 2004/113/EG und 2006/54/EG, zu berücksichtigen;
10. stellt fest, dass Transgender-Personen mit Diskriminierung und Stigmatisierung konfrontiert sind und ihr Recht auf Würde und Integrität infolge missbräuchlicher Vorschriften in Bezug auf Sterilisation und/oder Scheidung in 21 Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang wahrnehmen können; fordert die Kommission auf, auch in Legislativvorschlägen und bei Überprüfungen von Rechtsvorschriften, die Geschlechtsidentität uneingeschränkt in den Themenbereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Sterilisation und sonstige obligatorische medizinische Behandlungen sowie die Vorschriften bezüglich Scheidung, die dem Recht von Transgender-Personen auf Würde und Integrität widersprechen, abzuschaffen;
11. ersucht die Kommission, in den nächsten Jahren einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen

zur Bekämpfung des Problems der mehrfachen und sich überschneidenden Diskriminierungen ins Auge zu fassen;

12. unterstreicht, dass die Abschwächung jeder Art von Stereotypen und diskriminierender Verhaltensweisen durch spezifische Programme, Maßnahmen und Kampagnen – unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner, von NRO, der Organe und Parlamentarier – unterstützt werden muss;
13. ist besorgt über die sexuellen und reproduktiven Rechte sowie die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen in einigen Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, das Grundrecht aller Paare und Einzelpersonen zu achten, frei und eigenverantwortlich über die Zahl ihrer Kinder, den Abstand zwischen ihnen und den Zeitpunkt, wann sie Kinder bekommen wollen, entscheiden zu können, sowie ferner sicherzustellen, dass den Paaren Informationen und die Mittel an die Hand gegeben werden, dies zu tun, einschließlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung, legaler und sicherer Abtreibung und zuverlässigen, sicheren und erschwinglichen Verhütungsmitteln;
14. unterstreicht, dass Sexualstraftaten gegen Kinder bekämpft werden müssen, vor allem im Internet, das globale Auswirkungen hat; fordert daher, in den nächsten Jahresbericht eine Überwachung des Schutzes der Kinder und eine Evaluierung der in diesem Bereich erzielten Fortschritte aufzunehmen; erinnert jedoch daran, dass der Schutz der Rechte der Kinder nach wie vor in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;
15. bedauert die relativ schlechte Qualität der Daten, die von Gleichstellungsstellen in einigen Mitgliedstaaten erhoben werden, bei denen eine Aufschlüsselung nach Diskriminierungsgrund, beispielsweise Geschlecht und Alter, oder nach thematischem Bereich, beispielsweise Beschäftigung und Bildung, fehlt; weist erneut auf die wichtige Rolle der Agentur für Grundrechte im Hinblick auf die Erhebung und Auswertung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über eine Vielzahl von Grundrechtsfragen in der Europäischen Union hin;
16. unterstreicht, wie wichtig die Erhebung genauer Daten über die spezifische Situation von Frauen in Bezug auf die Menschenrechte in der Europäischen Union ist;
17. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, jährlich über die Aktualisierung der Charta der Grundrechte zu berichten;
18. fordert die Kommission auf, besser über die Art der Beschwerden, Schreiben, Anfragen und Petitionen von Bürgern betreffend die Anwendung der Charta Auskunft zu geben; begrüßt alle konkreten Informationen über Beschwerden betreffend geschlechtsspezifische Diskriminierung, die die Kommission dem Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zur weiteren Analyse zur Verfügung stellt; fordert, dass die Kommission ihre zukünftigen Jahresberichte über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union weit verbreitet, um so das Bewusstsein dafür zu erhöhen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Demokratiedefiziten und Verstößen gegen die Grundrechte getroffen werden müssen;
19. fordert die Kommission auf, wirksame Mittel und Wege zu finden, um Verstöße gegen die

Charta der Grundrechte und konkrete Fälle von Verletzungen der Grundrechte zu ermitteln und weiterzuverfolgen, auch mittels Durchführung gelegentlicher Prüfungen in allen Mitgliedstaaten, um nicht erfüllte Zusagen zu identifizieren;

20. hebt hervor, dass extreme Armut und die soziale Ausgrenzung von Bürgern nicht nur unter wirtschaftsarithmetischen Gesichtspunkten gemessen werden dürfen, sondern auch als Verletzung der Grundrechte gesehen werden müssen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	15.9.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 29 - : 1 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Andrea Češková, Tadeusz Cymański, Edite Estrela, Ilda Figueiredo, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mary Honeyball, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nicole Kiil-Nielsen, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Constance Le Grip, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Antonyia Parvanova, Raül Romeva i Rueda, Nicole Sinclair, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Jill Evans, Christa Klaß, Kartika Tamara Liotard, Mariya Nedelcheva, Katarína Neved'álová, Norica Nicolai, Antigoni Papadopoulou, Joanna Senyszyn